

Checkliste zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 34 f GewO

(vereinfachtes Antragsverfahren für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 c GewO)

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Gewerbeordnung (GewO) kann nur erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. persönliche Zuverlässigkeit
2. geordnete Vermögensverhältnisse
3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
4. Sachkunde

Legt der Antragsteller eine Kopie seiner Erlaubnisurkunde nach § 34 c GewO für die Vermittlung von Kapitalanlagen/Anlageberatung vor, müssen lediglich die Versicherungsbestätigung sowie der Sachkundenachweis eingereicht werden.

Die Übergangsfrist für das vereinfachte Verfahren endet am 01.07.2013!

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) müssen alle Gesellschafter die Erlaubnis beantragen und die erforderlichen Nachweise erbringen. Bei einer Kommanditgesellschaft trifft die Verpflichtung nur die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) und die geschäftsführenden Kommanditisten.

Bei der Beantragung der Erlaubnis sind zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen folgende Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie vom Antragsteller zu erbringen:

- **Antragsformular (siehe www.ihk-nw.de/finanzanlagenvermittler)**
- **Erlaubnisurkunde nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 GewO (Kopie ist ausreichend)**
- **Nachweis über das Bestehen einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**
 - Mindestdeckung 1,23 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall und 1,85 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres
 - Nachweis durch Versicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens (die Bestätigung darf nicht älter als drei Monate sein)
 - Ist der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften (PHG) tätig, ist auch für die PHG eine Versicherungsbestätigung zu erbringen.
- **Nachweis der Sachkunde**
 - Bestandsschutz („Alte-Hasen-Regelung“):
 - Selbstständige Finanzanlagenvermittler:
Vorlage eines geeigneten Nachweises, mit dem eine ununterbrochene Tätigkeit als Anlagevermittler/-berater seit dem 01.01.2006 nachgewiesen wird sowie einer Bestätigung über die lückenlose Vorlage der Prüfberichte bzw. vollständige Vorlage der Prüfberichte nach Makler- und Bauträgerverordnung
 - Angestellte Finanzanlagenvermittler:
Arbeitszeugnis/Bescheinigung des Arbeitgebers über die ununterbrochene Tätigkeit seit dem 01.01.2006

- Sachkundeprüfung bei der IHK
 - Finanzanlagenfachmann/-frau (IHK)

- Gleichgestellte Berufsqualifikationen (inkl. deren Vorläufer und Nachfolger):
 - Vorlage des Abschlusszeugnisses (ohne weitere praktische Berufserfahrung)
 - Geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK)
 - Geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)
 - Geprüfter Investmentfachwirt oder -wirtin (IHK)
 - Geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
 - Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
 - Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
 - Investmentfondskaufmann oder -frau

 - Abschlusszeugnis (mit zusätzlich mindestens 1-jähriger Berufserfahrung in der Anlageberatung oder -vermittlung)
 - Betriebswirtschaftlicher Studiengang der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
 - Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) bei abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
 - Finanzfachwirt/-wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule

 - Abschlusszeugnis als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) mit zusätzlich mindestens 2-jähriger Berufserfahrung in der Anlageberatung oder -vermittlung

 - Erfolgreicher Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie (mit zusätzlich mindestens 3-jähriger Berufserfahrung in der Anlagevermittlung oder -beratung)

**Übergangsregelung zum Sachkundenachweis im vereinfachten Verfahren:
Der Sachkundenachweis muss spätestens bis zum 01.01.2015 erbracht werden!**

Gebühren	
Erlaubnisverfahren nach § 34 f Abs. 1, 2 GewO bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 GewO	
- Im Umfang einer Kategorie:	250,00 Euro
- Im Umfang von zwei oder drei Kategorien:	280,00 Euro
Registereintragung (Gewerbetreibender)	25,00 Euro
Registereintragung (Angestellter)	10,00 Euro

Ansprechpartner:

Britta Thiemann
Tel.: 0251 707-300
Fax: 0251 707-498
E-Mail: thiemann@ihk-nw.de

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nw.de/finanzanlagenvermittler